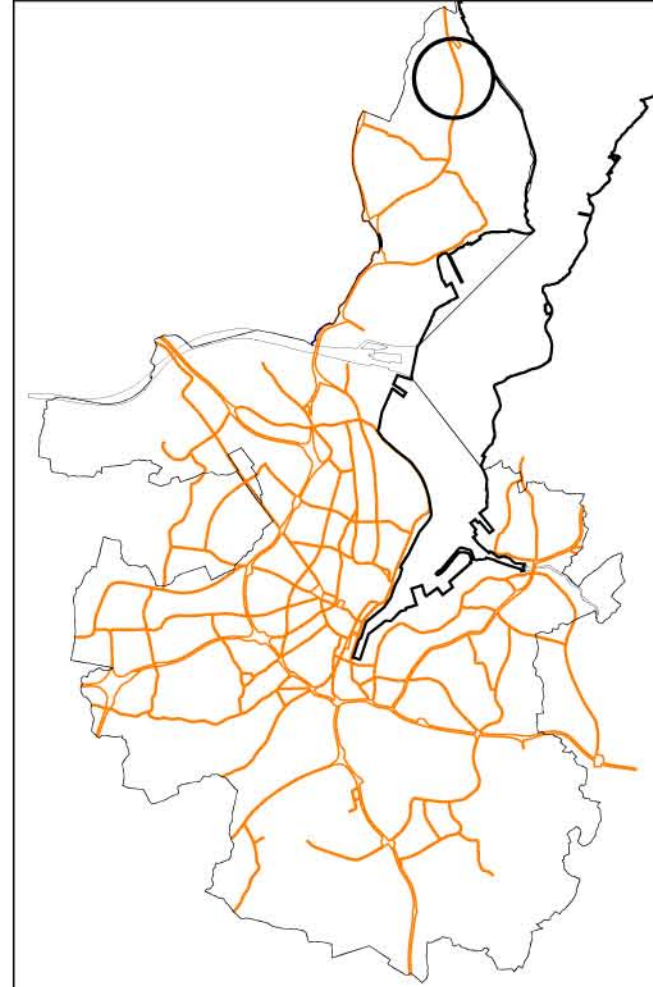


Zeichenerklärung

-  EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§5 Abs.2 Nr.2 BauGB)
-  Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Parkanlage
-  Grenze des Geltungsbereiches der Planänderung



Der Entwurf der **14.** Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die städtebauliche Begründung haben in der Zeit vom **20.07.2006** bis **21.08.2006** nach vorheriger am **12.07.2006** abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Die Ratsversammlung hat die **14.** Änderung des Flächennutzungsplanes am **21.09.2006** endgültig beschlossen und die beigefügte städtebauliche Begründung gebilligt.

Die Genehmigung der **14.** Änderung des Flächennutzungsplanes ist am **27.11.2006**..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kiel, den **29.11.2006**.....

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanungsamt

Im Auftrag

Krogowski

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Kiel - Fassung 2000 -

Bereich: Kiel - Schilksee,
 östlich Schilkseer Straße,
 südlich Funkstellenweg,
 westlich Fördestraße.

Städtebauliche Begründung

**zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fassung 2000 -
für einen Bereich in Kiel-Schilksee,
östlich Schilkseer Straße,
südlich Funkstellenweg,
westlich Fördestraße.**

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes – Fassung 2000 – umfasst einen Bereich (ca. 1,5 ha) im Stadtteil Kiel-Schilksee zwischen der Schilkseer Straße und der Fördestraße, südlich des Funkstellenweges. Im Süden wird er begrenzt durch den Sportplatz der Grundschule Schilksee.

Ausgangslage

Für Schilksee wird seit Jahren ein Standort für eine Sporthalle gesucht. Die Nähe zur Grundschule und den Sporteinrichtungen des TSV Schilksee spielten dabei eine wichtige Rolle. Die Kinder der Grundschule Schilksee müssen derzeit mit einem Bus zur Vaasahalle im Olympiazentrum gefahren werden, um dort Schulsport betreiben zu können. Die organisatorischen Schwierigkeiten durch andere Nutzungen in der Halle, den großen Zeitverlust für den Schulsport und die fehlenden Kapazitäten für den Vereinssport rechtfertigten den Wunsch nach einer neuen Sporthalle in Schulnähe.

3 Standorte kamen in die engere Wahl:

- a. Funkstellenweg/ Ecke Schilkseer Straße,
- b. unmittelbar nördlich der Schule,
- c. am „Grünen Berg“ östlich der Fördestraße

Gegen den Standort der Halle nördlich der Schule sprachen die beengten Grundstücksverhältnisse für den Neubau und die erforderlichen Stellplätze.

Als schwierig wurde die Erschließung über die enge Schilkseer Straße angesehen.

Der Standort am Grünen Berg wurde abgelehnt, weil er im Landschaftsschutzgebiet liegt, der Weg für die Schüler problematisch sei, und die verkehrliche Erschließung zu Beeinträchtigungen der Schilkseer Wohnbevölkerung führen würde oder nur sehr aufwändig von der Fördestrasse möglich wäre.

Der Ausschuss für Schule und Sport und der Bauausschuss haben in ihrer Sitzung am 11.08.05 beschlossen, die Errichtung der neuen 2-Feld-Sporthalle auf der städtischen Fläche am Funkstellenweg/ Ecke Schilkseer Straße zu realisieren.

Für den Standort sprechen insbesondere:

- es ist ausreichend Platz für eine Zweifeldhalle und Erweiterung vorhanden
- es können ausreichend Stellplätze geschaffen werden
- die Zu- und Abfahrten sind störungsfrei möglich
- der Standort ist auch für andere Benutzer gut auffindbar.

Dagegen sprachen die Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan. Die Änderung / Anpassung der Pläne ist beabsichtigt.

Der Änderungsbereich der 14. F- Planänderung ist Teil einer Grünfläche und liegt in einem Landschaftsraum zwischen der Fördestraße, dem alten Dorf Schilksee und der Grundschule Schilksee. Diese Grünfläche und eine Grünverbindung parallel zum Funkstellenweg östlich der Fördestraße verbinden große Teile des Landschaftsschutzgebietes Heischer Tal und Schilkseer Steilküste innerhalb des Siedlungsbereichs.

Im geltenden F- Plan ist die Fläche als Grünfläche -Parkanlage- dargestellt. Ein Teil des geplanten Sporthallenstandorts südlich des Funkstellenweges wurde in der Vergangenheit sporadisch für Zirkusveranstaltungen genutzt. Die Wiese wird im Süden begrenzt durch ein Gehölz. Bei diesem Gehölz handelte es sich um Wald nach Landeswaldgesetz. Dieser Wald wurde zwischenzeitlich durch Bescheid (vom 27.7.2006) der unteren Forstbehörde nach § 9 Landeswaldgesetz sowie §§ 7 und 7a des Landesnaturschutzgesetzes umgewandelt und damit aus dem Waldstatus entlassen.

Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich an der Schilkseer Straße zwei Grundstücke mit Wohnhäusern, eines im städtischen und eines im privaten Besitz.

Planungserfordernis

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche -Parkanlage- dargestellt. Nun soll dort eine Zweifeldsporthalle und ein weiteres Baufeld für ergänzende Nutzungen und die erforderlichen Stellplatzflächen entstehen.

Die geplante Sporthalle mit Erweiterungsflächen ist in der dargestellten Parkanlage nicht zulässig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist es daher erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern, gleichzeitig wird der B-Plan Nr. 955 aufgestellt. Der Änderungsbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Symbol -Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen- dargestellt werden. Das Symbol -Parkanlage- wird in der Plandarstellung nach Norden, in die verbleibende Grünfläche nördlich des Funkstellenweges außerhalb des Änderungsbereiches verschoben.

Planung

Die vorgesehene Sporthalle soll direkt am Funkstellenweg geplant werden, damit der Eingriff in den südlich angrenzenden Gehölzbestand minimiert wird. Die Zufahrt zu den westlich der Halle geplanten Stellplätzen wird vom Funkstellenweg aus erfolgen. Die fußläufige Erschließung soll entlang der verkehrsberuhigten Schilkseer Straße, vom Funkstellenweg und über einen neu zu schaffenden Fußweg zur Fördestraße und für die Schüler der Grundschule über einen neu anzulegenden Fußweg parallel zur Fördestraße erfolgen.

Durch die weitest gehende Berücksichtigung der Bäume am Funkstellenweg soll der Charakter einer Grünverbindung erhalten werden.

Umweltprüfung und umweltbezogene Abwägung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen, der Bestandteil dieser Begründung ist. Für die meisten untersuchten Belange wurden negative Umweltauswirkungen festgestellt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung in der Abwägung:

Die überwiegend umweltschädlichen Auswirkungen der Planung werden städtebaulich für vertretbar gehalten, weil:

- sie durch umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (u.a. Ersatzpflanzungen und Pflanzgebote),

- für die Planung der Sporthalle und der Erweiterungsflächen kein anderer Standort in zumutbarer Nähe zur Schule in Frage kam

Planverfahren

Durch die veränderten Darstellungen im Bereich der 14. Änderung des F- Planes ergeben sich keine grundlegenden neuen Anforderungen an die Landschaftsplanung der Landeshauptstadt Kiel. Der Landschaftsplan wird in absehbarer Zeit angepasst.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C.-F. Clausen', with a long horizontal flourish extending to the right.

C.- Peter Clausen



Gemeinsamer Umweltbericht

14. Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 955

- Sporthalle Schilksee -

Kiel-Schilksee, südlich Funkstellenweg,
östlich Schilkseer Straße, westlich Fördestraße

Stand: 10.08.2006

1	Anlass und Umfang der Umweltprüfung.....	2
2	Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt.....	2
3	Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung	2
4	Planungsalternativen und -varianten.....	3
5	Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt: Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB, Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	3
	5.1 Schutzgut "Mensch".....	3
	5.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete".....	4
	5.3 Schutzgut "Boden".....	4
	5.4 Schutzgut "Wasser".....	5
	5.5 Schutzgut "Luft".....	5
	5.6 Schutzgut "Klima".....	5
	5.7 Schutzgut "Landschaft".....	6
	5.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter".....	6
6	Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB.....	6
	6.1 Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne.....	6
	6.2 Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung, ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung.....	7
7	Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken....	7
8	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	7
9	Wesentliche umweltbezogene Gutachten und Fachbeiträge.....	7
10	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8

1 Anlass und Umfang der Umweltprüfung

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Sporthalle für den Stadtteil Schilksee. Für die beiden hierfür erforderlichen Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans [FNP], Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 955) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB –). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß Abstimmung mit dem Innenministerium muss zur Ermittlung der Umweltauswirkungen einer FNP-Änderung nicht der größte denkbare Nutzungsumfang betrachtet werden. Stattdessen ist es ausreichend, die Inhalte des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans zur Abschätzung der künftigen Nutzungsintensität heranzuziehen. Da beide Bauleitpläne Teil derselben Gesamtplanung sind, bietet es sich an, die beiden erforderlichen Umweltprüfungen in einem gemeinsamen Umweltbericht zu dokumentieren. Der Umweltbericht ist Bestandteil beider Planbegründungen.

2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Die von der Planung betroffenen Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet noch als Grünfläche – Parkanlage – dar. Das Planungsziel, die Errichtung einer Sporthalle nebst einem weiteren Gebäude für ergänzende Nutzungen, erfordert die Darstellung einer Fläche für "Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung ... , Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen" (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) mit dem Symbol "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen". Das Symbol "Parkanlage" wird in der FNP-Darstellung in die verbleibende Grünfläche nördlich des Funkstellenwegs verschoben. Im Bebauungsplan wird kein Baugebiet ausgewiesen, sondern es werden lediglich zwei Bauflächen von 2.100 bzw. 1350 m² Größe, eine Stellplatzfläche von ca. 2.000 m² Größe sowie zwei Wegeverbindungen festgesetzt.

3 Wesentliche Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung

Gemäß Anlage zum BauGB sind die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Planung von Bedeutung sind, darzustellen. Die Art und Weise, in der die folgenden Ziele und die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ist den Kapiteln 5 und 6 des Umweltberichts zu entnehmen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, § 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –), der Wasserwirtschaft (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Landeswassergesetz), des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz) und der Walderhaltung (§ 1 Landeswaldgesetz – LWaldG –);
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (§ 1a BauGB);
- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a BauGB, Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem LNatSchG);
- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt) und Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm;
- Einhaltung der in der 22. BImSchV – Verordnung über Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft – aufgeführten Immissionsgrenzwerte;
- Schutzgutbezogene Ziele des Kieler Landschaftsplans (2000);
- Kieler Umweltqualitätszielkatalog (Ratsbeschluss 1993) und Fortschreibung "Umweltbezogene Ziele und Grundsätze" (1999).

4 Planungsalternativen und -varianten

Im Rahmen der Untersuchung von Standortalternativen (= andere Planungsmöglichkeiten auf FNP-Ebene) spielt die aus organisatorischen Gründen geforderte Nähe der neuen Sporthalle zur Grundschule und zu den Einrichtungen des TSV Schilksee eine wesentliche Rolle. Drei Standorte kamen in die engere Wahl: Das aktuelle Plangebiet, das Gelände unmittelbar nördlich der Schule und der "Grüne Berg" östlich der Fördestraße. Gegen den zweiten Standort sprechen die beengten Grundstücksverhältnisse, gegen den dritten Standort Aspekte des Landschaftsschutzes, der Schulwegsicherheit und der verkehrlichen Erschließung. Für den ausgewählten Standort Ecke Funkstellenweg / Schilkseer Straße sprechen die gute Auffindbarkeit / Erreichbarkeit, das Flächenangebot und die unproblematische Erschließung.

Zur Kfz-Erschließung des künftigen Sporthallengeländes über den Funkstellenweg gibt es keine sinnvolle Alternative. Die Fußwegverbindung zwischen Grundschule und Sporthalle entlang der Fördestraße wurde gewählt, weil dieser Weg als künftiger Teil des Schulgeländes von Schülern während der Unterrichtszeit auch ohne Aufsicht durch Lehrkräfte benutzt werden kann, was im Falle des Fußwegs entlang der Schilkseer Straße problematisch wäre. Nachteile der aktuellen Wegeplanung liegen in der vermeidbaren Eingriffssituation und im künftig höheren Unterhaltungsaufwand.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt: Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB, Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich dabei aus den Eigenschaften des Vorhabens und deren Verknüpfung mit der heute vorgefundenen Situation am Standort (Empfindlichkeit bzw. Vorbelastung). Für jedes Schutzgut findet, soweit zutreffend, die folgende Gliederung Anwendung:

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Bewertung

Grundlage für die Bewertung ist der Vergleich mit der voraussichtlichen Entwicklung des Gebiets bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).

Für die Schutzgüter werden jeweils die folgenden Bewertungskategorien verwendet:

<u>Umweltverträglich:</u>	Die Planung hat keine oder nur unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.
<u>Erhebliche Auswirkungen:</u>	Es ist mit Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Im Rahmen der Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich.
<u>Nicht umweltverträglich:</u>	Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z.B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter rechtlicher Anforderungen.

Die Darstellung von Wechselwirkungen erfolgt schutzgutbezogen, soweit erforderlich.

5.1 Schutzgut "Mensch"

Im folgenden wird ausschließlich der Wirkungsbereich "Lärm" betrachtet.

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche baubedingte Lärmimmissionen nur für einen relativ kurzen Zeitraum auftreten werden. In der Betriebsphase sind weder immissions- noch emissionsseitig lärmbezogene Konflikte zu erwarten. Der Lärmpegel im Gebiet wird eindeutig durch die nahe Fördestraße bestimmt, und die künftige Gebietsnutzung selbst ist nicht als immissionsempfindlich (planungsrechtlich schutzbedürftig) einzustufen. – Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Bewertung

Die Planung ist unter Lärmaspekten als **umweltverträglich** einzustufen.

5.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Die Flächen des Plangebiets sind – mit Ausnahme des Gebäudes Schilkseer Straße 106 – unversiegelt. Der südliche Teilbereich wird von einem Waldbestand eingenommen (Laubwald mittleren Alters), die nördlichen und östlichen Teilbereiche von Staudenfluren, Wiesen- und Rasenflächen, letztere zumeist extensiv gepflegt.

Im Plangebiet ist mit dem Vorkommen geschützter Tierarten zu rechnen. Unter anderem ist das Vorhandensein von Jagdrevieren streng geschützter Fledermausarten wahrscheinlich, ebenso Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten und Vorkommen verschiedener geschützter Insektengruppen (Hautflügler, Käfer).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Gebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung wird auf insgesamt ca. 7.500 m² zu einer vollständigen Beseitigung der vorhandenen Vegetation führen. Mehr als 50% der vorhandenen Waldfläche werden direkt überplant; wegen der zu erwartenden Unterschreitung des Waldabstandes ist jedoch beabsichtigt, für die gesamte Waldfläche eine sog. Waldumwandlung zu beantragen.

Die Durchführung einer faunistischen Potentialabschätzung und die Inaussichtstellung einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten des BNatSchG wurden von den zuständigen Stellen nicht als erforderlich angesehen.

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans wäre eine weiterhin unveränderte Nutzung des Plangebiets zu erwarten. – Als Ausgleich für die vorgesehene Waldumwandlung soll eine Aufforstung auf einer städtischen Fläche in Hassee, südlich der Straße Aubrook, vorgenommen werden. Als Ersatz für die Inanspruchnahme der restlichen Flächen ist die Entwicklung von bisher intensiv genutzten Grünlandflächen zu extensiv zu beweidenden Flächen vorgesehen (Bereich der Sammelausgleichsfläche Mischen, Kiel-Dietrichsdorf).

- Bewertung

Die Umwandlung einer nach LWaldG geschützten Waldfläche steht nicht im Einklang mit den unter Punkt 3 aufgeführten Zielen zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer Lebensräume. Die Planung ist unter diesem Aspekt als **nicht umweltverträglich** einzustufen.

5.3 Schutzgut "Boden"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Bis auf das Gebäude Schilkseer Straße 106 ist das gesamte Plangebiet unversiegelt. Es lie-

gen keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen als Folge früherer Nutzungen vor.

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei Umsetzung der Planung wird ein erheblicher Teil des Plangebiets versiegelt oder verdichtet werden. – Im Falle einer Nichtüberplanung des Gebiets würde der heutige Zustand voraussichtlich erhalten bleiben. – Die Herstellung der Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine) trägt zur Minderung der Versiegelungsfolgen bei.

- Bewertung

Aufgrund der absehbaren Beeinträchtigung des Bodens bringt die Planung in dieser Hinsicht **erhebliche Auswirkungen** mit sich.

5.4 Schutzgut "Wasser"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. – Aufgrund der zunehmenden Versiegelung ist eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. – Die Herstellung der Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine) trägt zur Minderung dieser negativen Wirkung bei. – Im Falle einer Nichtüberplanung des Gebiets würde der heutige Zustand voraussichtlich erhalten bleiben.

- Bewertung

Die Reduzierung der Grundwasserneubildung widerspricht den unter Punkt 3 aufgeführten Zielen zum Schutz des Grundwassers. Auf das Schutzgut "Wasser" hat die Planung daher **erhebliche Auswirkungen**.

5.5 Schutzgut "Luft"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Über die verkehrsbedingte Belastung der Luft im Bereich des Plangebiets liegen keine Daten vor. – Infolge der künftigen Nutzung ist von einer nur unerheblichen Zusatzbelastung auszugehen. – Bei Verzicht auf die aktuelle Planung würde keinerlei Zusatzbelastung auftreten.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

- Bewertung

Eine Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse ist nicht zu erwarten. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Planung als **umweltverträglich** einzustufen.

5.6 Schutzgut "Klima"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Angesichts der Nähe zur offenen Landschaft ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet eine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion für angrenzende bebaute Flächen besitzt. – Durch die Überplanung wird es infolgedessen nicht zu einer erheblichen Veränderung des Lokalklimas kommen. – Dasselbe wäre demnach auch bei einem Verzicht auf Umsetzung der Planung der Fall. – Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

- Bewertung

Die Planung widerspricht nicht den unter Punkt 3 aufgeführten Zielen zur Erhaltung eines möglichst günstigen Lokalklimas. Die aktuelle Planung ist unter diesem Aspekt **umweltverträglich**.

5.7 Schutzgut "Landschaft"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Das Plangebiet ist derzeit noch als relativ strukturreich anzusehen. Die nördliche Wiesenfläche stellt eine Unterbrechung des durchgehenden Gehölzbestandes dar, die eine Sichtbeziehung zwischen der Wohnbebauung östlich der Fördestraße und der offenen Landschaft ermöglicht. Der Bereich ist nicht Bestandteil einer überörtlichen Biotopverbundplanung.

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Als Folge der Inanspruchnahme der bisherigen Wald- und Wiesenflächen ist eine deutliche Beeinträchtigung der vorhandenen Strukturvielfalt zu verzeichnen. Die oben genannten Sichtbeziehungen werden nahezu vollständig verlorengehen, das heute noch "grüne" Gelände wird künftig durch umfangreiche Baukörper geprägt sein. – Bei Nichtumsetzung der Planung würde der heutige Zustand erhalten bleiben. – Begrünungsmaßnahmen, die zu einer Minderung der negativen Planungsfolgen beitragen könnten, werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

- Bewertung

Die Planung ist hinsichtlich des Schutzguts "Landschaft" als **nicht umweltverträglich** einzustufen.

5.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Im Plangebiet befinden sich keine baulichen Kulturdenkmale und keine kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente. In der unmittelbaren Umgebung ist als Denkmal die Grundschule Schilksee (Schilkseer Straße 94) zu nennen.

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern ist weder im Planungsfall noch bei Verzicht auf die Umsetzung der Planung zu erwarten; Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Bewertung

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den unter Punkt 3 aufgeführten Zielen. Für das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" ist sie als **umweltverträglich** zu bezeichnen.

6 Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB

6.1 Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Allgemeine Grün- und Freifläche bzw. im östlichen Bereich als Geplantes Schirm- und Schutzgrün dar. Die vorgesehene Darstellung im FNP und die vorgesehenen Festsetzungen im B-Plan widersprechen der Darstellung im Landschaftsplan. Die Abweichung bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium im Benehmen mit dem Umweltministerium. Die entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die FNP-Änderung.

6.2 Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung, ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung

Eine erhebliche Zunahme von Lärm- oder Luftschadstoffemissionen als Folge der Planung ist nicht zu erwarten (siehe Punkte 5.1 und 5.5).

Die Abfallentsorgung wird durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel erfolgen. Die Art der Energieversorgung wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgelegt; auch bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt keine Festsetzung im Bebauungsplan.

7 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken

Soweit für die Umweltprüfung Fachbeiträge herangezogen wurden, handelt es sich um Ergebnisse standardisierter Erhebungen bzw. Berechnungen (siehe Abschnitt 9). Zur Prognoseunsicherheit auf der Ebene des Bebauungsplans gehört, dass die sichere Quantifizierung aller Arten von Umweltauswirkungen (z.B. Zunahme verkehrsbedingter Immissionen) nicht möglich ist.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind vorgesehen:

6 Monate nach Ratsbeschluss zur 14. FNP-Änderung

- Überprüfung: Ist der Bebauungsplan 955, der die Grundlage für die Abschätzung der Umweltauswirkungen der F-Plan-Änderung bildete, im Parallelverfahren oder zeitnah in der ursprünglich vorgesehenen Form beschlossen worden?

5 Jahre nach Ratsbeschluss zur 14. FNP-Änderung

- Überprüfung: Ist der Bebauungsplan 955, der die Grundlage für die Abschätzung der Umweltauswirkungen der F-Plan-Änderung bildete, zwischenzeitlich geändert worden? Ermöglicht die Bebauungsplan-Änderung eine intensivere Nutzung?

12 bzw. 24 Monate nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 955

- Überprüfung: Wurden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in der vorgesehenen Weise umgesetzt?

3 Jahre nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 955

- Überprüfung: Ergaben sich unerwartete nutzungsbedingte Konflikte (ruhender und fließender Verkehr, Wegeführung entlang der Fördestraße)?

Das Ergebnis der Überprüfungen wird in der Verfahrensakte dokumentiert.

9 Wesentliche umweltbezogene Gutachten und Fachbeiträge

Aus Anlass der Bauleitplanung wurden die folgenden umweltbezogenen Gutachten, Fachbeiträge und Planunterlagen erstellt:

- B-Plan 955, "Sporthalle Schilksee": Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.
LH KIEL, GRÜNFLÄCHENAMT.
- B B-Plan 955, "Sporthalle Schilksee": Faunistische Voreinschätzung.
LH KIEL, UMWELTSCHUTZAMT.

10 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die im Rahmen der Bauleitplanverfahren durchgeführte Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Sie kommt für die Belange nach § 1a Abs. (6) Nr. 7 a-d BauGB zu folgenden Ergebnissen:

<u>Schutzgut</u>	<u>Bewertung der Bauleitplanung</u> (mit kurzer Erläuterung)
Mensch (Lärm)	Umweltverträglich Weder emissions- noch immissionsseitig sind nach Umsetzung der Planung lärmbezogene Konflikte zu erwarten.
Tiere und Pflanzen, Biotope	Nicht umweltverträglich Inanspruchnahme einer nach Landeswaldgesetz geschützten Fläche (Laubwald mittleren Alters), daneben Beseitigung von Flächen mittleren Biotopwerts.
Boden	Erhebliche Auswirkungen Versiegelung und nachhaltige Störung der Bodenfunktionen auf ca. 0,75 ha Fläche.
Wasser	Erhebliche Auswirkungen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate infolge der Versiegelung.
Luft	Umweltverträglich Keine erhebliche Veränderung der Luftqualität.
Klima	Umweltverträglich Keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas.
Landschaft	Nicht umweltverträglich Erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Strukturvielfalt und des Landschaftsbildes (Sichtbeziehungen).
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Umweltverträglich Keine Beeinträchtigung von Baudenkmälern oder von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen.

Belange nach § 1a Abs. (6) Nr. 7 e-h BauGB:

- Die Inhalte der beiden Bauleitpläne widersprechen in Teilbereichen der Darstellung im Landschaftsplan. Die Abweichung bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium im Benehmen mit dem Umweltministerium. Die entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die FNP-Änderung.
- Belange der Emissionsvermeidung sowie der Ver- und Entsorgung stellen sich als unproblematisch dar.

Die in dieser Zusammenfassung aufgeführten Bewertungen beruhen ausschließlich auf der Betrachtung umweltbezogener Auswirkungen der Planung. Ihnen sind in der bauleitplanerischen Abwägung alle anderen öffentlichen und privaten Belange gegenüberzustellen.